



Für Menschen aus dem Ausland

Wege in den Schweizer Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, haben Migrantinnen und Migranten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Dieses Merkblatt beschreibt die Zulassungsbedingungen und zeigt auf, welche weiteren Faktoren die Arbeitsmarktchancen von Migrantinnen und Migranten erhöhen können.

Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt dient der Information. Es ist keine Rechtsquelle und ersetzt keine Gesetze.

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Gesetzliche Zulassungsbedingungen..... | 2 |
| 1.1 | Staatsangehörigkeit..... | 2 |
| 1.2 | Status..... | 3 |
| 2. | Sprachkenntnisse..... | 4 |
| 3. | Diplomanerkennung..... | 4 |
| 4. | Schweizer Bildungsabschluss..... | 5 |
| 5. | Angebot und Nachfrage..... | 5 |
| 6. | Berufspraxis..... | 5 |
| 7. | Stellensuche und Bewerbung..... | 6 |
| 8. | Vernetzung..... | 6 |
| 9. | Quellen und weiterführende Informationen..... | 7 |

1. Gesetzliche Zulassungsbedingungen

Bei Ausländerinnen und Ausländern wird zwischen Angehörigen von EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten unterschieden. Angehörige der EU/EFTA-Staaten sind rechtlich bessergestellt als Drittstaatsangehörige. Allgemein sind die Chancen für gut qualifizierte Arbeitskräfte besser als für weniger qualifizierte. Für Menschen mit Sonderstatus, insbesondere Flüchtlinge, Studierende und Stagiaires, gelten besondere Regelungen.

1.1 Staatsangehörigkeit

| Kategorie | Staaten |
|--------------|--|
| EU-27 | Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien ¹ , Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern |
| EFTA | Island, Liechtenstein, Norwegen (und Schweiz) |
| Drittstaaten | Alle übrigen Staaten |

EU-27/EFTA: Angehörige dieser Staaten benötigen nur eine Aufenthaltsbewilligung, diese ist gleichzeitig die Arbeitsbewilligung. Die Aufenthaltsbewilligung wird erteilt, wenn ein gültiger Arbeitsvertrag oder der Nachweis einer selbstständigen Tätigkeit vorliegt.²

Vereinigtes Königreich: UK-Staatsangehörige gelten seit dem 1. Januar 2021 als Drittstaatsangehörige.³

Drittstaaten: Angehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten benötigen immer eine Arbeitsbewilligung. Sie haben nur beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Drittstaatsangehörige können auf dem Schweizer Arbeitsmarkt nur zugelassen werden, wenn sie gut qualifiziert sind (Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie andere qualifizierte Arbeitskräfte, i.d.R. Personen mit Hochschulbildung und mehrjähriger Berufserfahrung). Ohne speziellen Status (s. S. 3) erhalten sie eine Arbeitsbewilligung, wenn der zukünftige Arbeitgeber belegen kann, dass auf dem inländischen Arbeitsmarkt (Schweizer/innen, Ausländer/innen mit Niederlassungs- resp. Aufenthaltsbewilligung) und auf den Arbeitsmärkten der EU/EFTA-Länder keine passende Arbeitskraft verfügbar ist (Inländervorrang). Informationen zum Fachkräftebedarf finden sich in Kapitel 5 (Angebot und Nachfrage).

Drittstaatsangehörige erfahren eine Erleichterung, sofern sie einen Abschluss an einer Schweizer Hochschule erlangt haben. Nach Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz wird ihnen für sechs Monate Aufenthalt gewährt, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden. Die Tätigkeit muss dabei von hoher wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sein.

¹ Seit dem 1. Januar 2022 sind kroatische Staatsangehörige den Staatsangehörigen der übrigen EU/EFTA-Mitgliedstaaten gleichgestellt (vorbehaltlich der Inanspruchnahme einer Schutzklausel durch die Schweiz).

² Für bestimmte Berufsarten gilt die Stellenmeldepflicht: Arbeitgebende sind verpflichtet, offene Stellen den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden, sofern die schweizweite Arbeitslosigkeit in dieser Berufsart mindestens 5% beträgt. Erst nach fünf Arbeitstagen darf die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. Dadurch haben bei den RAV angemeldete Stellensuchende einen Vorsprung, und das Potential von inländischen Arbeitskräften soll besser genutzt werden können.

³ Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU (Brexit) kommt das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU seit dem 1. Januar 2021 für das Vereinigte Königreich nicht mehr zur Anwendung. UK-Staatsangehörige, welche bereits vor diesem Datum in der Schweiz anwesend waren, behalten alle Rechte, welche sie gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen bis am 31. Dezember 2020 erworben haben.

Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen möglich.

Weitere Informationen:

- www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Arbeit > FAQ – Arbeit > / Nicht-EU/EFTA-Angehörige > Allgemeine Fragen

1.2 Status

Für einige der folgende Personengruppen gelten spezielle Regelungen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus in der Schweiz:

| Personengruppe | Ausweis | Erwerbstätigkeit |
|---|----------|---|
| Anerkannte Flüchtlinge | B bzw. C | Erlaubt |
| Vorläufig Aufgenommene | F | Erlaubt |
| Asylsuchende | N | Nicht während Aufenthalt in Bundesasylzentrum und nicht während der ersten drei bis sechs Monate nach der Einreise; nach Zuteilung zu Kanton kann vorübergehende Erwerbstätigkeit bei entsprechender Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage sowie Einhaltung von Inländervorrang, branchen- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bewilligt werden. |
| Studierende aus EU/EFTA-Staaten | L bzw. B | Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ermöglicht meldepflichtigen Nebenerwerb von bis zu 15 Stunden/Woche während des Semesters (und bis zu Vollzeit während der Semesterferien). Doktorand/innen, Postdocs: Wenn tatsächlich geleistete Arbeitszeit <i>als Doktorand/in bzw. Postdoc</i> 15 Wochenstunden übersteigt, muss Aufenthaltsbewilligung (je nach Aufenthaltsdauer L EU/EFTA oder B EU/EFTA) für Erwerbstätige ausgestellt werden. |
| Studierende aus Drittstaaten | L bzw. B | Unter bestimmten Bedingungen Erwerbstätigkeit möglich: während des Semesters max. 15 Stunden pro Woche (und bis zu Vollzeit während der Semesterferien); zudem 6 Monate Sperrfrist; Schulleitung muss bestätigen, dass Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung verantwortbar ist und Ausbildungsabschluss nicht verzögert; Gesuch Arbeitgeber muss vorliegen; Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden. |
| Stagiaires (Young Professionals – Trainees) | L | Arbeitsbewilligung von max. 18 Monaten für junge Berufsleute. Stagiaires-Abkommen mit folgenden Staaten: Argentinien, Australien, Chile, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Philippinen, Russland, Südafrika, Tunesien, Ukraine, USA. Altersgrenze: 35 Jahre, für einzelne Staaten: 30 Jahre. Besondere Regelungen für einzelne Staaten. |

Weitere Informationen zu gesetzlichen Zulassungsbedingungen und Bewilligungen:

- www.berufsberatung.ch/neu-in-der-schweiz > In der Schweiz arbeiten > Arbeiten in der Schweiz > Download: Arbeitsmarktzugang für Migrantinnen und Migranten (Berufsberatung Kanton Zürich)

2. Sprachkenntnisse

Um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, sind gute Deutschkenntnisse (evtl. auch Französisch- und Englischkenntnisse) notwendig. Je nach Tätigkeit sind i.d.R. mindestens Kenntnisse auf Niveau B1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich. Insbesondere für Tätigkeiten, die einen intensiven persönlichen Austausch mit anderen Personen verlangen, sind höhere Sprachkompetenzen notwendig (z.B. Arzt/Ärztin: mind. Niveau B2).

Dolmetschen:

Wer beim Staatssekretariat für Migration SEM Dolmetschdienste bei Befragungen von Asylsuchenden leisten möchte, muss die Zielsprache auf Niveau Muttersprache (C2) beherrschen und sich flüssig in der Amtssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch ausdrücken können (C1). Interkulturell Dolmetschende werden auch in Gesundheitsinstitutionen, Behörden und Gerichten, in sozialen und Bildungsinstitutionen gebraucht. Dort wird eine Zertifizierung als interkulturell Dolmetschende/r durch INTERPRET vorausgesetzt. Für die Ausbildung sind folgende Kompetenzen erforderlich: mind. Niveau B2 GER in Start- und Zielsprache; eigene Migrationserfahrung (Schweiz und Herkunftsland); idealerweise auch höhere Schulbildung, weitere Sprachkenntnisse sowie Arbeitserfahrung im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- oder Justizwesen in der Schweiz oder im Herkunftsland.

Weitere Informationen:

- BIZ-Infoblatt Deutsch als Zweitsprache (Fremdsprache)
- www.sem.admin.ch > Das SEM > SEM als Arbeitgeber > Dolmetscherinnen und Dolmetscher > Wie ist das Anforderungs- und Rollenprofil Asyl-Dolmetscher/in? > Anforderungsprofil für Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen

Alternativen bei geringen oder fehlenden Deutschkenntnissen:

- Englischsprachige Jobs resp. Stellen bei internationalen Firmen mit Arbeitssprache Englisch: z.B. www.jobsinbern.com, www.thelocal.ch/jobs, <https://switzerland.xpatjobs.com/jobs-in/Bern> u.a.
- Stellenangebote bei Firmen des Herkunftslandes resp. mit Handelsbeziehungen zu diesem
- Anfragen bei entsprechenden Handelskammern: www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Nützliche Adressen und Links > Handelskammer > Eingabe in Suchmaske: Zone: Keine Auswahl, Unterrubrik: Handelskammern Schweiz-Ausland
- Stellenangebote und Auskunft bei der Botschaft, beim Konsulat des Herkunftslandes
- Aufgaben in Bildungsinstitutionen wie Sprachschulen, International Schools etc.
- Dienstleistungen für Expats, in Tourismus, Verkehr, Logistik etc.

3. Diplomanerkennung

Klären Sie die Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Diploms bezogen auf das Bildungssystem der Schweiz ab. Reglementierte Berufe verlangen zur Berufsausübung zwingend eine Anerkennung. Reglementiert sind Berufe in den Bereichen Gesundheit, Bildung/Pädagogik, Sozialarbeit, Technik und Recht (Beschreibung und Liste: www.sbf.admin.ch/diploma > Reglementierte Berufe). Für die Diplomanerkennung wird bei gewissen reglementierten Berufen ein Nachweis der Deutschkenntnisse auf einem bestimmten Niveau verlangt.

Nicht reglementierte Berufe benötigen keine Anerkennung. Eine Niveaubestätigung kann die Stellensuche jedoch positiv unterstützen. Je nach Herkunftsstaat und Qualifikation erfolgt die Überprüfung bzw. Anerkennung über eine andere Institution.

Weitere Informationen:

- www.berufsberatung.ch/neu-in-der-schweiz > Anerkennung ausländischer Diplome
- SDBB-Broschüre: [Sein ausländisches Diplom in der Schweiz anerkennen lassen](#) (auch verfügbar in den BIZ-Infotheken)
- Zuständige Anerkennungsstellen: www.sbf.admin.ch > Bildung > Anerkennung ausländischer Diplome > Anerkennung und zuständige Behörden > Zuständige Anerkennungsstellen

4. Schweizer Bildungsabschluss

Wird ein ausländisches Diplom nicht oder nur teilweise anerkannt, erhöht ein Schweizer Abschluss (im eigenen Fach) die Arbeitsmarktchancen. Einzelne Institutionen resp. Branchen bieten speziell auf Migrantinnen und Migranten zugeschnittene Ausbildungsgänge an (z.B. in der Pflege). Auch ein Nachdiplomstudium oder eine andere qualifizierende Zusatzausbildung kann Möglichkeiten eröffnen. Zu viele theoretische Zusatzausbildungen können allerdings auch die Gefahr einer Überqualifizierung bergen. Hier überwiegt oft der Aufwand gegenüber dem Nutzen. Weiterbildungsstudiengänge wie Master of Advanced Studies (MAS) sind zudem meist berufsbegleitend konzipiert und nicht als «Türöffner» in den Schweizer Arbeitsmarkt gedacht. Egal wofür Sie sich entscheiden, berücksichtigen Sie den finanziellen und zeitlichen Aufwand sowie möglichen Nutzen.

5. Angebot und Nachfrage

Je nach Beruf oder Branche variiert der Bedarf an Arbeitskräften. Um die Arbeitsmarktchancen zu erhöhen, kann es sich unter Umständen lohnen, eine (Zusatz-)Ausbildung in einem Bereich mit Fachkräftemangel zu absolvieren. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Beratungsperson, Bildungsinstitution oder beim entsprechenden Berufs- resp. Branchenverband.

Arbeitsmarktinformationen:

- www.arbeitsmarktinfo.ch
- www.jobagent.ch/jobradar
- Fachkräftemangel: www.adecgroup.ch > Zukunft der Arbeit > Neueste Studien > Fachkräftemangel Index Schweiz
- Fachkräfteüberschuss: www.arbeit.swiss > Arbeitgeber > Stellenmeldepflicht > Stellenmeldepflicht ab 2022 > Liste der meldepflichtigen Berufsarten 2022

6. Berufspraxis

Berufspraxis erhöht die Chancen bei der Stellensuche. Arbeitserfahrung kann durch unbezahlte Volontariate, bezahlte Praktika, durch Trainee- oder RAV-Qualifizierungsprogramme gesammelt werden. Möglicherweise müssen Sie vorerst auch unterqualifizierte Arbeit annehmen. Auch Freiwilligenarbeit, welche durch den Sozialzeitausweis und/oder Arbeitsbestätigungen oder Arbeitszeugnisse belegt wird, kann den Weg zu einer bezahlten Tätigkeit erleichtern. Solche Einsätze können bei Bewerbungen im Lebenslauf erwähnt werden, wenn sie thematisch zur gewünschten Stelle passen.

Weitere Informationen:

- www.berufsberatung.ch/berufseinstieg > Jobs, Praktika, Freiwilligeneinsätze
- Trainee- resp. Qualifizierungsprogramme für Personen mit Hochschulabschluss:
www.berufsberatung.ch/berufseinstieg > Studium – und dann? > Berufseinstieg nach dem Studium resp. Qualifizierungsprogramme

Beispiel eines Praktikums speziell für Migrantinnen und Migranten:

- Haushaltsbereich: www.heks.ch/was-wir-tun/hekshome

Fragen Sie Ihre Beratungsperson nach weiteren Angeboten (für Hochqualifizierte siehe auch Seite 6).

7. Stellensuche und Bewerbung

Stellen können über Online-Jobportale, Suchmaschinen, Websites von Arbeitgebenden und Verbänden, Zeitungen und Zeitschriften gesucht werden. Weitere Möglichkeiten bieten die Initiativbewerbung, soziale Netzwerke oder Stellenvermittlungen.

Fehlen Arbeitszeugnisse? Reichen Sie Bestätigungen, Letters of recommendation oder Referenzen ein.

Weitere Informationen: BIZ-Infoblätter (www.be.ch/biz-publikationen):

- [Wege der Stellensuche](#)
- [Stellensuche im Internet](#)
- [Stellensuche mit Social Media](#)
- [Stellenvermittlung](#)
- [Stellenvermittler für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen](#)
- [Spezialisierte Stellenvermittlungen im Kanton Bern](#)

8. Vernetzung

Ein breites berufliches Netzwerk ist bei der Stellensuche sehr wichtig. Treten Sie mit der lokalen Bevölkerung, Unternehmen und Organisationen in Kontakt. Auch Expatsvereine (z.B. www.internations.org/bern-expats/de, www.helloswitzerland.ch), Foren (z.B. www.englishforum.ch) oder Vereine des Herkunftslandes (www.multimondo.ch/migrantenorganisationen) bieten Möglichkeiten, das Netzwerk auszubauen.

Weitere Möglichkeiten zum Ausbau des beruflichen Netzwerks (Auswahl, z.T. kostenpflichtig):

| Programm | Inhalt |
|--|--|
| Bernetz – berufliche Netzwerke www.bern.ch > Themen > Ausländerinnen und Ausländer > Integration und Migration > «Bernetz» – Berufliche Netzwerke | 10-monatiges Programm der Fachstelle für Migrations- und Rassismustfragen der Stadt Bern, das qualifizierte stellensuchende Migrantinnen / Migranten mit Berufsleuten vernetzt. |
| Dual Career Universität Bern www.vereinbarkeit.unibe.ch > Dual Career | Unterstützung der Partner/innen von neuankommenden Forschenden der Universität Bern beim beruflichen Neustart in der Schweiz. Persönliche Beratung, je nach Bedarf auch Begleitung und Coaching. |

| Programm | Inhalt |
|---|---|
| cfd www.cfd-ch.org > Projekte > Projekte Inland > Migrationsarbeit > Migrantinnen in Netzwerken der Arbeitswelt | Das Projekt «Berufsmentoring – Migrantinnen in Netzwerken der Arbeitswelt» vernetzt gut qualifizierte Migrantinnen mit Berufsfrauen, die sie beim Einstieg in den Arbeitsmarkt unterstützen. Einschliesslich Workshops, Projekten und Weiterbildungen. |
| MosaiQ Bern www.heks.ch/mosaiq-bern | Beratung und Begleitung qualifizierter Migrant/innen zu Anerkennung von Diplomen oder Bildungsleistungen (Validierung) sowie Nachholbildung, Vermittlung in Ausbildungen, Praktika oder Arbeitsmarkt sowie Suche nach Finanzierungsunterstützung, Job Coaching. |
| Plattform Networking for jobs www.networking-for-jobs.ch | Unterstützt hochqualifizierte Zugewanderte oder Schweizer Rückwanderer/innen, die auf dem Schweizer Stellenmarkt keine Stelle finden. Individuelle Berufsberatung, berufliche Vernetzung, Weiterbildungsmöglichkeit. |

9. Quellen und weiterführende Informationen

Behörden:

- Staatssekretariat für Migration: www.sem.admin.ch
- Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern: www.be.ch/integration

Aufenthalt und Arbeit:

- Ausweise und Aufenthaltsbewilligungen: www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Aufenthalt > FAQ Aufenthalt und Integrationskriterien > Allgemeines zum Aufenthalt
- Arbeitsbewilligungen: www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Arbeit
- www.ch.ch/de/ > Arbeit > Als Ausländerin oder Ausländer in der Schweiz arbeiten

Rechtsgrundlagen:

- Asylgesetz: www.admin.ch/ch/d/sr/142_31/index.html
- Ausländer- und Integrationsgesetz: www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/index.html
- Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994648/index.html>
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit:
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/759/de>
- www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > II. Freizügigkeitsabkommen > Weisungen VFP. Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über den freien Personenverkehr (Januar 2022)
- www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > I. Ausländerbereich (15. Dezember 2021)

Weitere Informationen:

- [Links zu Bildung und Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten \(www.be.ch/biz-publikationen\)](http://www.be.ch/biz-publikationen)
- SDBB: [Studieren in der Schweiz mit ausländischem Diplom](#)